

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer

2534/2014

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Integration und öffentliche Sicherheit und Ordnung (Az.: 02-1600-70/14)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	03.11.2014

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich jedoch gegen den Einsatz einer freiwilligen Bürgerwehr in Bocklemünd/Mengenich aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

1. Der Petent regt den Einsatz einer Bürgerwehr in Bocklemünd/Mengenich an. Die Bürger sollen eine notwendige Schulung durchlaufen und danach als Streifenpaar im Neubaugebiet Bocklemünd/Mengenich Kontrollgänge durchführen, Verstöße gegen die Kölner Straßenordnung festhalten, Störer ansprechen, Namen notieren, über Verstöße belehren und dabei als Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Köln erkennbar sein.

2. Nach § 35 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz NRW ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Verwaltungsbehörde zuständig. Die hoheitliche Beleihung Privater zum Zweck der Ordnungswidrigkeitenahndung ist nicht zulässig und verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip und dem damit verbundenen Gewaltmonopol des Staates. Das Gewaltmonopol des Staates beinhaltet die ausschließlich staatlichen Organen vorbehaltene Legitimation Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Die Verwaltungsbehörde ist als Teil der exekutiven Staatsgewalt im Rahmen ihrer Tätigkeiten an Recht und Gesetz gebunden.

Die Einführung einer Bürgerwehr ist somit rechtlich nicht zulässig und der Vorschlag des Petenten nicht umsetzbar.

3. Auf die Sicherheitslage in Bocklemünd/Mengenich wurde bereits in der Vergangenheit hingewiesen. In Zusammenarbeit mit der Verwaltung untersucht zurzeit die Fachhochschule Köln, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, wissenschaftlich die Sicherheitslage in Bocklemünd/Mengenich. Die Untersuchung hat den Titel: Integriertes Handlungskonzept für die Bocklemünder Sicherheits-Koalition im Kölner Stadtteil Bocklemünd/Mengenich (IK BoSko). Weitere Kooperationspartner sind die Wohnungsunternehmen und das Bürgerschaftshaus Bocklemünd/Mengenich.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen in die Erstellung eines integrierten Handlungskonzeptes einfließen, welches als Modell für ähnlich gelagerte Stadtteile dienen könnte.